



**Julia Willie Hamburg**  
**Niedersächsische Kultusministerin**

Herrn Landrat  
Matthias Groote

Per E-Mail  
Matthias.Groote@kleer.de

Hannover, 28. Oktober 2024

**Ihr Schreiben vom 11.09.2024 an Herrn Ministerpräsident Weil:  
Tagesbildungsstätten – Resolution an das Land Niedersachsen**

Sehr geehrter Herr Landrat Groote,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.09.2024 und die Informationen zu der Resolution der AG HVB Weser-Ems vom 03.09.2024. Herr Ministerpräsident Weil hat Ihr Schreiben mit großem Interesse gelesen.

Hinsichtlich der aktuellen Finanzierungsproblematik des schulischen Teils der Tagesbildungsstätten weisen Sie selbst darauf hin, dass aufgrund der Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 Nds. AG SGB IX/XII das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Finanzministerium bestimmen kann, dass die freiwilligen Leistungen der Kommunen weiterhin als Eingliederungsaufwendungen anerkannt und in den kommunalen Finanzausgleich eingestellt werden können. Damit kann die volle Vergütung für die bestehenden Tagesbildungsstätten zunächst unbefristet in die Abrechnung mit dem Land eingestellt werden. Für den Übergangszeitraum bis zur Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten in eine neue Organisationsform ist somit vorerst eine tragfähige Kompromisslösung gefunden worden.

Weiterhin nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, um Sie über den aktuellen Stand des Weiterentwicklungsprozesses der Tagesbildungsstätten im Niedersächsischen Kultusministerium zu informieren. Dabei möchte ich betonen, dass für das Kultusministerium die Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt dieses Weiterentwicklungsprozesses stehen. Alle Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen eine schulische Bildung erhalten. Das bedingt zuvörderst den Ausbau der inklusiven Beschulung. Bei der Erarbeitung der Regionalen Inklusionskonzepte wird der Weiterentwicklungsprozess der Tagesbildungsstätten zu berücksichtigen sein.

Um den Weiterentwicklungsprozess der Tagesbildungsstätten eng zu begleiten, wurde im Kultusministerium eine Projektstruktur mit einem abteilungsübergreifenden Projektteam eingerichtet. Dieses Projektteam hat seine Arbeit bereits aufgenommen und analysiert die komplexen Handlungsfelder, um Grundsätze für den weiteren Prozess vor Ort in den Planungsgruppen zu schaffen. Ein Organisationserlass zur Einrichtung von Planungsgruppen in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) wird noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Um Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine schulische Bildung zu ermöglichen, besteht bereits nach gegenwärtiger Rechtslage die Möglichkeit für die Träger, Tagesbildungsstätten in Förderschulen in freier Trägerschaft weiterzuentwickeln. Nach § 149 ff. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ist zur Gewährung der Finanzhilfe als Zuschuss zu den Betriebskosten eine dreijährige Wartefrist vor Auszahlung der Finanzhilfe vorgesehen. In diesem Zeitraum müssen die Ersatzschule und ihr Träger nachweisen, dass sie den Anforderungen des NSchG an Schulen in freier Trägerschaft dauerhaft nachkommen können. Außerdem müsste die ehemalige Tagesbildungsstätte den Status als anerkannte Ersatzschule (§ 148 NSchG) durch die Schulbehörde erhalten.

Mir ist es dabei ein großes Anliegen, dass das Personal der Tagesbildungsstätten weiterhin gemäß seiner Ausbildung und Qualifizierung als Fachkräfte in den Bereichen der Unterrichtsbegleitung, der außerschulischen Betreuung, Förderung und Therapie weiterbeschäftigt wird. Das NSchG (§ 144 Abs. 1 NSchG) sieht vor, dass die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen ebenfalls nicht hinter der wissenschaftlichen Qualifikation von Lehrkräften an öffentlichen Schulen zurückstehen darf (s. auch Art. 7 Abs. 4 GG).

Die Verantwortung für die Überprüfung der Qualifikation sowie einer eventuellen zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahme des Lehrpersonals liegt in diesem Fall bei den Trägern. Dabei müssen die gleichen wissenschaftlichen und pädagogischen Anforderungen an das Lehrpersonal wie bei anderen Förderschulen in freier Trägerschaft erfüllt werden.

§ 151 NSchG regelt die Aussetzung der dreijährigen Wartefrist im Einzelfall. Die sehr engen Voraussetzungen dieser Vorschrift ermöglichen ein Aussetzen der dreijährigen Wartefrist allenfalls in einem besonderen Ausnahmefall. Die Vorschrift ist jedoch nicht anwendbar auf einen generellen Verzicht auf die Wartefrist bei der Umwandlung von Tagesbildungsstätten in Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in freier Trägerschaft.

Weiterhin besteht für den Schulträger die Möglichkeit, eine öffentliche Förderschule zu errichten bzw. einen Förderschulzweig im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einzurichten. Wie Sie wissen, gestaltet sich innerhalb Niedersachsens die Verteilung bestehender öffentlicher Förderschulen einerseits und bestehender Tagesbildungsstätten andererseits sehr unterschiedlich. In einigen Regionen werden keine oder nicht ausreichend Förderschulplätze in öffentlichen Schulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vorgehalten, in anderen Regionen ist das der Fall. Hier würde das Kultusministerium langfristig die Schaffung ausreichender Förderschulplätze begrüßen, damit allen Schülerinnen und Schülern ein kostenfreier Schulplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Grundsätzlich haben die Schulträger nach § 101 Abs. 1 NSchG für ihre Region das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten.

Soweit Sie übergangsweise die direkte Übernahme der Kosten für den Kernbereich der schulischen Bildung fordern (42 v.H. Bildungskostenanteil), ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass von den 42 v. H. noch ein angemessener Sachkostenanteil abzuziehen wäre.

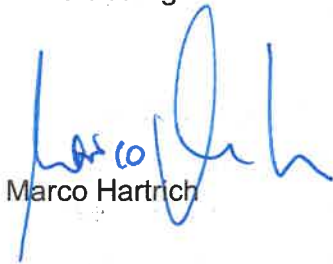
Mir ist sehr bewusst, dass angesichts des bundesweiten Mangels an Förderschullehrkräften der Weiterentwicklungsprozess sowohl die Träger für den Fall der Weiterentwicklung in eine Schule in freier Trägerschaft, als auch das Land für den Fall des Errichtens einer öffentlichen Förderschule vor besondere Herausforderungen stellt. Deshalb scheint mir eine schrittweise Weiterentwicklung der Tagesbildungsstätten der beste Weg zu sein. Seien Sie versichert, dass dieses Thema ganz oben auf der Agenda des Kultusministeriums steht.

Abschließend bedanke ich mich für Ihr Interesse und die Anregungen in diesem Weiterentwicklungsprozess.

Mit Unterstützung der durch die RLSB einzurichtenden Planungsgruppen in den einzelnen Regionen werden wir vielfältige Entwicklungen in Niedersachsen im Sinne einer bestmöglichen Förderung für die Schülerinnen und Schüler haben. Ich freue mich auf die unterschiedlichen regionalen Weiterentwicklungen in diesem Prozess.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Marco Hartrich